

## Beispielrechnung Tage Kurzzeit - Verhinderungspflege

Grundlage: Pflegekosten und Ausbildungszuschlag

Pflegegrade	Pflege	Ausbildungszuschlag	Summe	Pflegekasse		maximal 8 Wochen gesamt		
						KZP	VHP	
1	in Pflegegrad 1 ist keine Kurzzeit- Verhinderungspflege möglich					KZP	VHP	
2	62,28 €	3,38 €	65,66 €	1.612,00 €	24,55 €	24 Tage	24 Tage	Muss extra von der Kasse bestätigt werden
3	78,45 €	3,38 €	81,83 €	1.612,00 €	19,70 €	19 Tage	19 Tage	
4	95,31 €	3,38 €	98,69 €	1.612,00 €	16,33 €	16 Tage	16 Tage	
5	102,87 €	3,38 €	106,25 €	1.612,00 €	15,17 €	15 Tage	15 Tage	

## Berechnungsbeispiel:

**Kostenübernahme durch die Pflegekasse und Pflegewohngeldstelle bei einer Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege:**

Voraussetzung für die anteilige Kostenübernahme durch die zuständige Pflegekasse bzw. Pflegewohngeldstelle ist die Einstufung in einen Pflegegrad (2-5). Liegt diese Voraussetzung vor, übernimmt die Pflegekasse pflegebedingte Kosten **bis zu 24 Tage pro Jahr**, jedoch **höchstens 1.612 Euro**. Auch die zuständige Pflegewohngeldstelle übernimmt dann die pauschale Zahlung der Investitionskosten für ein Einzelzimmer. Im Gegensatz zur Langzeitpflege erfolgt hierbei keine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Liegt **mindestens ein halbes Jahr** Pflegebedürftigkeit vor, kann bei Vorliegen der **Pflegegrade 2 - 5 auf Antrag nochmals für 24 Tage jedoch höchstens für 1.612 Euro** eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden (gleiche Kostenübernahme wie bei der Kurzzeitpflege). Maximaler Anspruch im Kalenderjahr sind dementsprechend 8 Wochen Kurzzeitpflege (bei Umwandlung von Verhinderungspflege), **höchstens jedoch 3.224 Euro**. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Ausserdem wird während der Kurzzeitpflege das Pflegegeld zur Hälfte weitergewährt.